

Satzung der

Arbeitsgemeinschaft Schlaganfallstationen Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft Schlaganfallstationen Baden- Württemberg e.V., abgekürzt ASBW
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer 6668 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Verbesserung der Schlaganfallversorgung, insbesondere der Optimierung der Zusammenarbeit der Schlaganfallstationen an den Kliniken des Bundeslandes Baden-Württemberg. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Maßnahmen der Standardisierung und Zertifizierung sowie der Qualitätssicherung der Schlaganfallversorgung im Lande Baden-Württemberg
- b) Fortbildungsveranstaltungen
- c) Herausgabe von Leitlinien und Überprüfung der infrastrukturellen Voraussetzungen an Standorten mit Schlaganfallstationen
- d) Wissenschaftliche Begleitung der obengenannten Aktivitäten

§ 3 Die Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins können leitende Ärzte (Chef- oder Oberärzte) von Schlaganfallstationen an Krankenhäusern werden, an denen zertifizierte Schlaganfallstationen nach den Voraussetzungen wie sie durch die Schlaganfallkonzeption des Landes Baden-Württemberg vorgegeben sind, eingerichtet sind. In der Regel wird jede Schlaganfallstation durch einen leitenden Arzt vertreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine erfolgreiche Zertifizierung einer eingerichteten Schlaganfallstation auf Antrag erworben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

1. wenn die Voraussetzungen für das Führen einer Schlaganfallstation nicht mehr gegeben sind,
2. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
3. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - a) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - b) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens 6 Monate die Jahresbeiträge überfällig sind. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens 6 Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite 3 1/2 bis 4 Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des

Schreibens angefochten werden.

§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt der Gesamtvorstand des Vereins durch Beschluss.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufnahmesatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Zu dieser Mitgliederversammlung wird postalisch 14 Tage vor der Versammlung eingeladen. Eine vorläufige Tagesordnung liegt der Einladung bei. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Vereinsmitglieder einberufen werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den 10-köpfigen Vorstand auf 2 Jahre.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern. Er soll paritätisch aus Vertretern sogenannter Schlaganfallzentren einerseits und Vertretern von lokalen und regionalen Schlaganfallstationen andererseits zusammengesetzt sein.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden des Vereins. Der Vorstand berät Zertifizierungsvorschläge von Zertifizierungsgutachtern und spricht eine Zertifizierung aus oder lehnt die Zertifizierung ab. Der Vorstand bestimmt bei Antragseingang zwei Gutachter zur Zertifizierung neuer Antragsteller.

§13 Vorstand

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister. Der Vorsitzende soll ein Vertreter eines Schlaganfallzentrums sein. Er kann einmal wiedergewählt werden. Auch eine spätere Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 14 Beschlussfassung, Niederschrift

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht), bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich. Der Vorstand schlägt zwei Kassenprüfer vor, die der Mitgliederversammlung berichten.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§17 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9.11.2000 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tag der Satzungseinrichtung gleiches Datum wie Satzungsbeschluss.

Teile der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2016 geändert.